

SATZUNG DER STADT KIEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 368 g

Auf Grund des §10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit §1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 22.3.1992 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 368 g ... bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

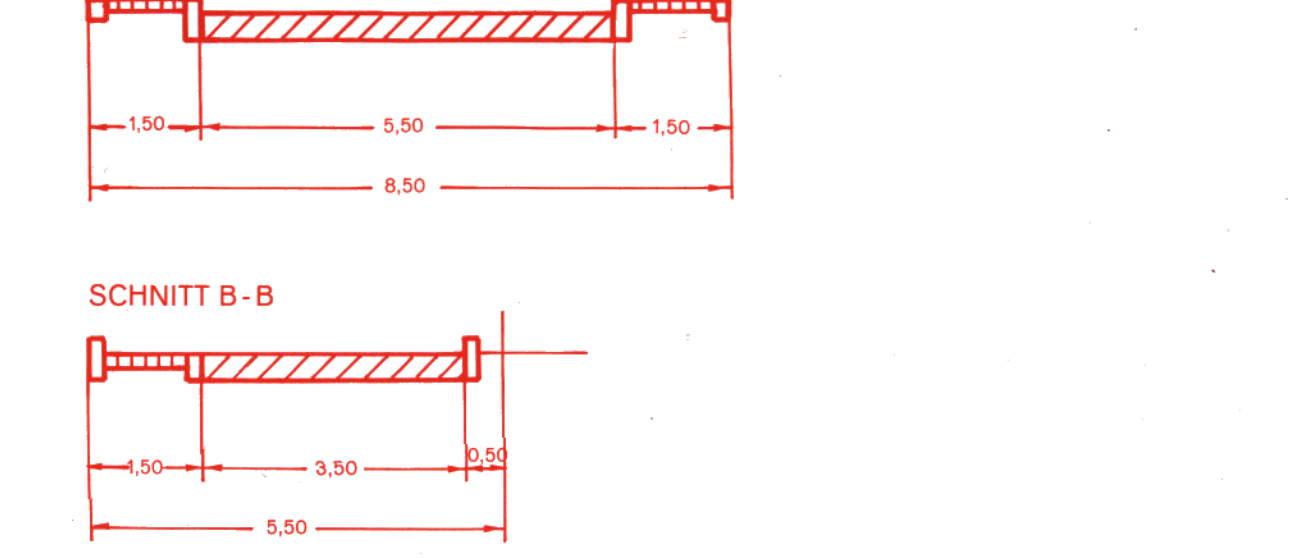
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	--- Sonstige Abgrenzungen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Klimaregierungsgebiete	III Zahl der Vollgeschosse ab Hochkante
WR Reine Wohngebiete	IV Zahl der Vollgeschosse (z.B. GRZ 0,4)
WA Allgemeine Wohngebiete	GRZ Grundrisszahl (z. B. GRZ 0,4)
MD Dutzendgebiete	GFZ Geschossflächenzahl (z. B. GFZ 0,7)
MI Mischgebiete	BMZ Baumasszahl (z. B. BMZ 3,0)
MK Kerngebiete	BAUWEISE
GE Gewerbegebiete	○ Offene Bauweise
GI Industriegebiete	□ nur Einzelrand
SO Sondergebiete	□ Gruppenbauweise zulässig
BAULINIEN, BAUGRENZEN	□ Geschlossene Bauweise
--- Baulinie	□ Abweichende Bauweise
--- Baugrenze	VERKEHRSLÄCHEN
GRÜNLÄCHEN	--- Straßenverkehrsflächen
--- Grünflächen	--- Öffentliche Parkflächen
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE	--- Straßengrenzungslinie / Baugrenze
--- Begrenzungslinie der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebauenden Flächen. Der Bauverstoß liegt innerhalb der zu bebauenden Fläche.	STELLPLATZE GARAGEN UND DEREN EINFAHRT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	--- Umgrenzung der Flächen für Stellplätze und Garagen und deren Zufahrt
--- Umgrenzungslinie der Flächen für die Landwirtschaft	SI Stellplätze
--- Umgrenzungslinie der Flächen für die Forstwirtschaft	GA Garagen
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	GSi Garagenstellplätze
--- Anker	--- Anzahl der unterzubringenden Kraftfahrzeuge
--- Auskragung	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBETRIEB
--- Brücke, Unterführung	--- Umgrenzungslinie der Baugrubenlöcher (Baugrubenlöcher sind für den Gemeindebetrieb zulässig)
--- Durchgänge und Durchfahrten	--- Die Art der Nutzung ist durch Schriftsatz festgesetzt, z. B. SCHULE, KINDERGARTEN
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN	--- Schnittlinie z. B. GASWERK
--- Abwasserkanal	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
--- Durchgänge und Durchfahrten	--- Flächen für Bahnanlagen
GRKSP	--- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz unterliegen
--- Gemeindefürsorgeplatz	NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSSCHUTZ DENKMALSCHUTZ
DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	--- Umgrenzung für Sanierungsgebiete
--- Neue Grenzen	SANIERUNGSBEZIEH
--- Aufzubauende Grenzen	--- Umgrenzung der Flächen mit besonderen baulichen Anforderungen
--- Besondere Aufteilung	Vorgesehenes Umgebungsgebiet
--- oder sonstige topographische Linien	--- Umgrenzungslinie der Flächen mit besonderen Festsetzungen
--- Schraffur	--- Die Art der Festsetzung ergibt sich durch Schriftsatz z. B. WASSERSCHUTZBEZIEH
--- Schraffur	DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
--- Schraffur	--- Neue Grenzen
--- Schraffur	--- Aufzubauende Grenzen
--- Schraffur	--- Besondere Aufteilung
--- Schraffur	--- oder sonstige topographische Linien
--- Schraffur	--- Schraffur
--- Schraffur	--- Schraffur
--- Schraffur	--- Schraffur

Bestandsangabe
Für die Darstellung des Bestandes (im Zweifelsdruck schwarz) gelten die Kartensymbole der Anweisung für die Herstellung und Berichtigung der Stadtgründkarte der Stadt Kiel.

TEXT

- In den Kleinverdingungsstellen sind ausschließlich sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen zulässig.
- Garagen und Stellplätze müssen, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen sind, innerhalb der auf den Grundstücken ausgewiesenen überbauten Grundstücksflächen errichtet werden. Ausnahmefälle können Garagen und Stellplätze ohne Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb des Bauvolumens in der städtebaulichen Grundstücksfläche zugelassen werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zug. der jeweiligen Anlage und der Versorgungsart.
- Geh- und Leitungsrechte zug. der jeweiligen Anlage, der Anlage in der mit 1 bezeichneten Grundstücksfläche und der Versorgungsart.
- In den in der Planzeichnung angegebenen Schutzbereichen und Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Erdbehebungen, Heben und Drücken dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
- In den WS-Bereichen sind nur Satteldächer zwischen 45° und 55° zulässig.
- In dem WR-Bereich sind nur Dachneigungen zwischen 20° und 30° zulässig.
- Bei Garagen und Bergungen sind Flachdächer zulässig.
- In dem gesamten Geltungsbereich ist nur ein neues Systemwerk zulässig. Ausnahmefälle sind Einzelteile der Fassade, insbesondere Feststehvorhänge, Stürze, Gesimse, Sockel und Glaselwerke in anderen Materialien zulässig.
- Im gesamten Geltungsbereich sind nur anthrazitfarbene Dachneigungen zulässig.
- Abweichende Bauweise: Offene Bauweise, bei der die Kleinteile als Anbau an eine Garage bis zu einer Gesamtlänge von 12 m an der Grundstücksgrenze zulässig sind.

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER



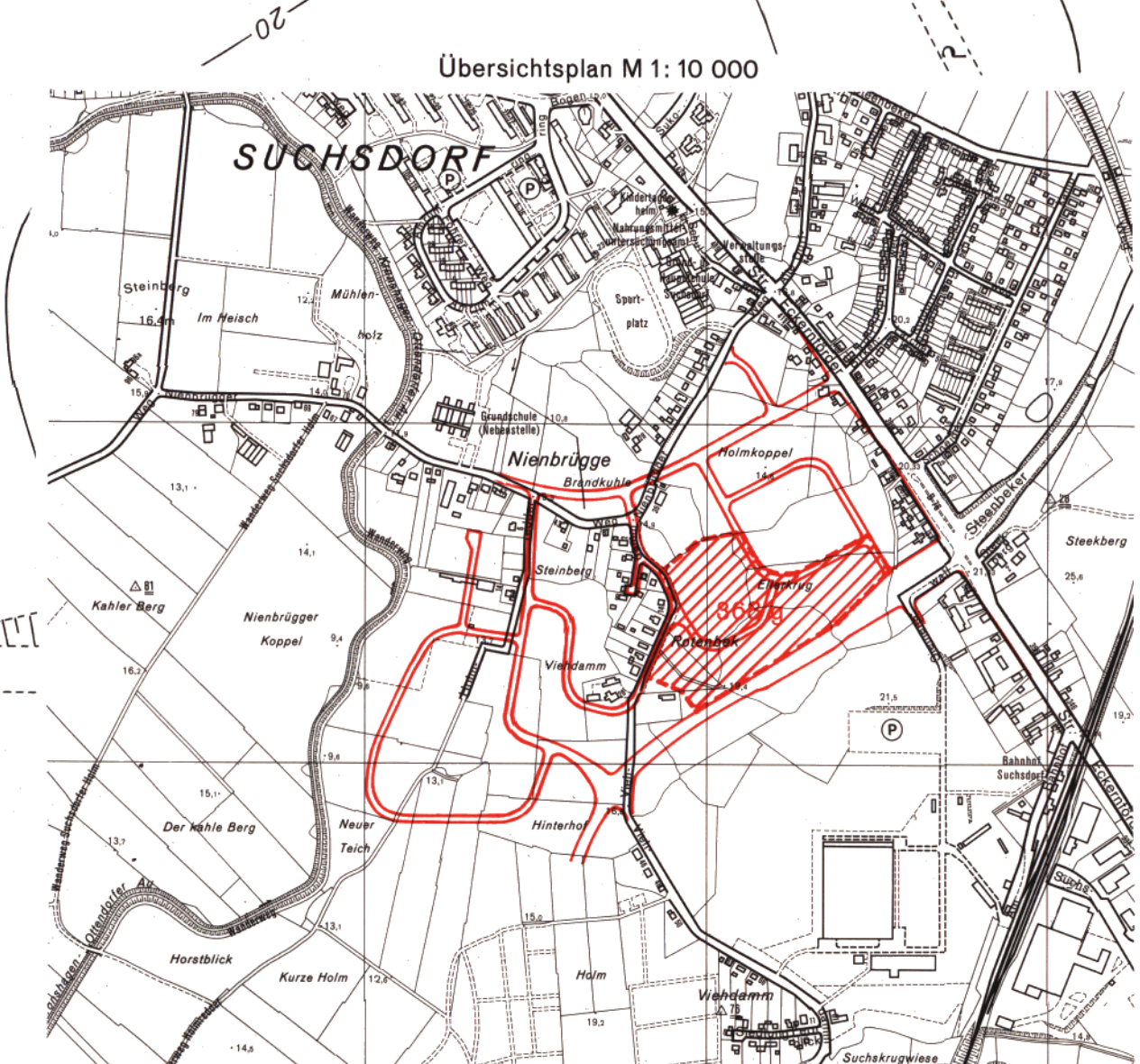
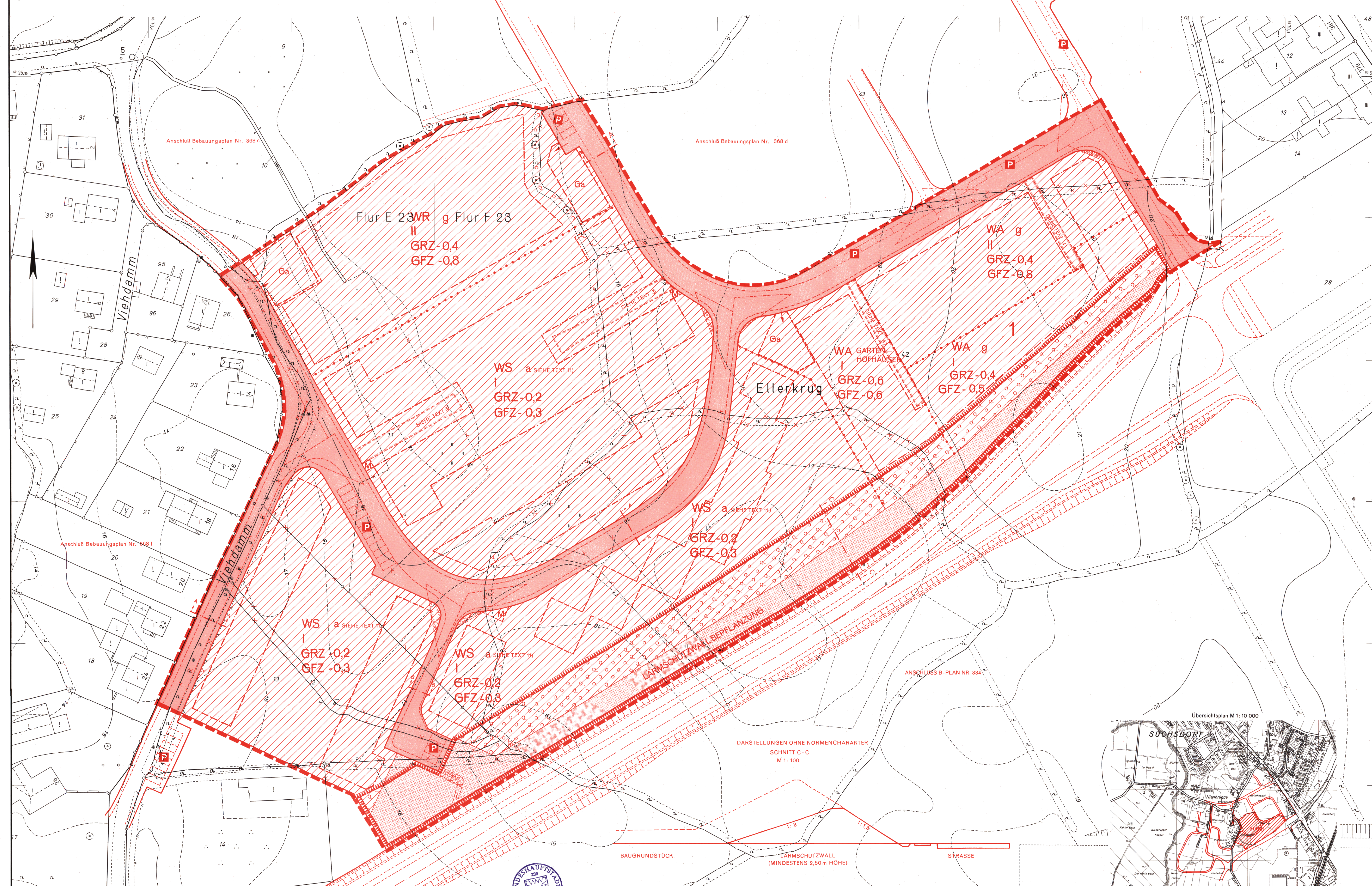
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wird nach §11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 22.12.1992, Az. 14 000-10/111-2/Hell (368) bestätigt.
Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25.10.1992, Az. 14 000-10/111-2/Hell (368) bestätigt.
Kiel, den 30.11.1992

Städt Kiel
Der Magistrat
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 368 g

MASSSTAB 1:500

BAUGEBIET:
Suchsdorf Süd
zwischen Eckernförder Straße und Viehdamm.



Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 368 g, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
Kiel, den 22.3.1992
Nobis Gausel, Oberbürgermeister

MR der erfolgten Bekanntmachung vom 02.04.1992, sowie der Angabe des Ortes, an dem diese Satzung und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, bei der Bebauungsplan Nr. 368 g aktuell in Kraft. Sollten sich der Bebauungsplan Nr. 368 g mit Begründung berechtigen. Auf Wunsch wird über die Inhalt Auskunft gegeben.
Kiel, den 06. April 92
Landschaftsplan Kiel
Der Magistrat
Stadtdirektor

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 22.3.1992, nach vorheriger am 22.12.1992 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Ausfertigung geltend gemacht werden können, öffentlich auszugehen.
Kiel, den 25.10.1992
Stadtkiel
Der Magistrat
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 22.12.1992 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen seit dem 22.12.1992 öffentlich aus.
Kiel, den 30.11.1992
Stadtkiel
Der Magistrat
Stadtdirektor

Der katastermäßige Bestand am 16.3.1976, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.
Kiel, den 28.3.78
Stadtkiel
Der Magistrat
Stadtdirektor

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 368 g für das
Baugebiet Suchsdorf-Süd zwischen
Eckernförder Straße und Viehdamm

Laut Kreisentwicklungsplan Kiel 1974 - 78 ist Suchsdorf Schwerpunkt des Wohnungsbaus. Dementsprechend sollen in Suchsdorf-Süd Flächen für den Wohnungsneubau bereitgestellt werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kiel - Fassung 1970 - ist das Gebiet südlich des Nienbrügger Weges zwischen Otten-dorfer Au und Eckernförder Straße bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die hier vorgesehene Bebauung werden die Bebauungspläne Nr. 368 a - h aufgestellt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 368 g umfaßt den südlichen Teil dieses Neubaugebietes zwischen Eckernförder Straße und Viehdamm. Im Süden wird er begrenzt durch die Gemeindever-bindungsstraße Suchsdorf - Kronshagen.

Die hier geplante Bebauung ist vorwiegend das eingeschossige Einfamilienhaus. Es können ca. 60 WE erstellt werden, wovon mehr als die Hälfte Kleinsiedlerstellen sind. Die restlichen WE verteilen sich auf zwei individuell geplante Gruppenhaus-bebauungen mit 2-geschossigen Reihen- u. Kettenhäusern sowie Gartenhofhäusern.

Das Gesamte Gebiet wird zur Gemeindeverbindungsstraße hin durch einen Lärmschutzwall vor Immissionen geschützt. Der Lärmschutz-wall hat entsprechend der Topographie u. der Geschößzahl der zu schützenden Bebauung eine Höhe zwischen 2,5 m u. 4,5 m. Im Osten wird der Lärmschutzwall wegen der dort höher gelegenen Baufläche und eines steileren Böschungswinkels schmaler, ohne an Schutzfunktion einzubüßen.


Als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden vorgesehen:

- Umlegung gem. §§ 45 ff BBauG
- Grenzregelung gem. §§ 80 ff BBauG
- Enteignung gem. §§ 85 ff BBauG.

Für die Durchführung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 2,7 Mio DM entstehen.

Die Stadt Kiel trägt gem. § 129 Abs.1 Satz 3 BBaug mindestens 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

In Vertretung:


(Bartels)
Stadtbaurat

Hinweiserfüllung gem. Erlaß des Innenministers des Landes
Schleswig-Holstein vom 7. Juli 1978

- Gesch.Z.: IV 810 a - 512.113-2 (368 g)

Die Garagen und Stellplätze sind überwiegend auf den Einzelgrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nachzuweisen. Nur für die Gruppenhausbebauung auf der WR-Fläche und der WA-Gartenhofhäuser-Fläche sind Garagenflächen festgesetzt. Damit wird der Standort für eine unterschiedliche Anzahl von Garagen (abhängig von der Anzahl der später gebauten WE und dem Bedarf der Garagen für die einzelnen WE), die zu einer Anlage zusammengefaßt werden, festgelegt. In der WR-Fläche können ca. 15 WE errichtet werden, die ausgewiesenen Garagenflächen ermöglichen den Bau von 20 Garagen, 12 in der östlichen und 8 in der westlichen Fläche.

Für den Bereich der Gartenhofhäuser können entsprechend der zu erwartenden Anzahl der WE 5 Garagen innerhalb der Garagenfläche gebaut werden.

Kiel, den *M.* Oktober 1979

Landeshauptstadt Kiel
Der Magistrat

Im Auftrag



Mischke
Magistratsrat

Schallschutzberechnung für das Baugebiet Suchsdorf-Süd
Bereich Gemeindeverbindungsstraße Suchsdorf-Kronshagen
nach DIN 18005

Aufgabe: Das Baugebiet ist vor Immissionen aus der
Gemeindeverbindungsstraße und dem Gewerbegebiet
zu schützen.

Vorgaben: a) WA-Gebiet, 1-geschossig, geschlossene Bauweise
Mindestabstand zur Straße 20 m
WA-Gebiet, 2-geschossig, geschlossene Bauweise
Mindestabstand zur Straße 30 m
WS-Gebiet, 1-geschossig, offene Bauweise
Mindestabstand zur Straße 35 m

b) WA- bzw. WS-Gebiet Planungsrichtpegel max.
tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
(nach DIN 18005 Tabelle 4)

c) Verkehrsbelastung nach dem Ausführungsvor-
schlag 7b des Generalverkehrsplanes der
Stadt Kiel:
tags 320 KFZ/h ca. 57 dB(A)
nachts 45 KFZ/h ca. 48 dB(A)
(nach DIN 18005 Bild 1)

d) Immissionen aus dem Gewerbegebiet GE
mit der Nutzung eines MI-Gebietes
Planungsrichtpegel tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Abbau des Schalls durch Entfernung 50 - 60 m
bis zur Straße 4 dB(A)
(DIN 18005 Bild 3)

Durch Bepflanzung und Bewuchs (je 10 m)
0,2 - 1,5 dB(A)
(DIN 18005 Abs. 3.3.2)

Annahme bei 50 m = 5 dB(A)

ergibt an der Straße 60 - 4 - 5 = 51 dB(A)

45 - 4 - 5 = 36 dB(A)

Bei der Berechnung von Immissionen im WA- bzw. WS-Gebiet kann der Lärm aus dem GE-Gebiet vernachlässigt werden. (DIN 18005 Tabelle 2).

- e) Zum Abbau des Schalls aus der Gemeindeverbindungsstraße zum Wohngebiet wird ein bepflanzter Lärmschutzwall geplant. Neigungswinkel zur Straße 1 : 1,5, zum Wohngebiet WS 1 : 3, zum Wohngebiet WA 1 : 2

Berechnungsbeispiel 1 WS-Gebiet mit eingeschossigen Häusern und ausgebautem Dachgeschoß

Das Gelände wird als eben angenommen

Zeichnung: siehe Anlage Schnitt B-B

Schattenwinkel bezogen auf OK Fenster ca. 2,5°

wirksame Wandhöhe ca. 0,5 m

Minderung ca. 8 dB(A) (DIN 18005 Bild 4)

Immissionen an der Außenwand der Gebäude in 5,0 m Höhe

tags 57 dB(A) - 8 dB(A) = 49 dB(A)

nachts 48 dB(A) - 8 dB(A) = 40 dB(A)

Minderung durch Schutzpflanzung und Entfernung zur Straße (30 - 40 m) ca. 2 dB(A) (DIN 18005 Abs. 3.3.2)

tags 57 dB(A) - 8 - 2 = 47 dB(A)

nachts 48 dB(A) - 8 - 2 = 38 dB(A)

Damit liegt das WS-Gebiet hinter dem mindestens 2,5 m hohen Lärmschutzwall unter den zulässigen Werten von 55 bzw. 40 dB(A).

Berechnungsbeispiel 2 WA-Gebiet mit zweigeschossigen Häusern

das Gelände ist 1 m höher als die Straße.

Zeichnung: siehe Anlage Schnitt A-A

Schattenwinkel bezogen auf OK Fenster ca. 2,5°
wirksame Wandhöhe ca. 0,5 m

Minderung ca. 8 dB(A) (DIN 18005 Bild 4)

Immission an der Außenwand der Gebäude in 5,0 m Höhe

$$\begin{aligned} \text{tags} & 57 \text{ dB(A)} - 8 = 49 \text{ dB(A)} \\ \text{nachts} & 48 \text{ dB(A)} - 8 = 40 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Pegelminderung durch Schutzbepflanzung und Entfernung zur Straße (20 m) ca. 2 dB(A) (DIN 18005 Bild 4)

$$\begin{aligned} \text{tags} & 57 \text{ dB(A)} - 8 - 2 = \underline{47 \text{ dB(A)}} \\ \text{nachts} & 48 \text{ dB(A)} - 8 - 2 = \underline{38 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

Damit liegen die zweigeschossigen Häuser des WA-Gebietes hinter dem mindestens 3,70 m hohen Lärmschutzwall unter den zulässigen Werten von 55 bzw. 40 dB(A).

Durch den Höhenunterschied zwischen dem zu bebauenden Gebäude und der Straße ergeben sich absolute Lärmschutzwallhöhen, die zum Teil über den für den Immissionsschutz erforderlichen Höhen liegen. Die Höhen des Lärmschutzwalles schwanken zwischen 2,5 und 4,5 m.

Aufgestellt: Stadtplanungsamt
Abt. 61.22 Cl. *[Signature]*

Heilungsverfahren Bebauungspläne 368a-g

1. Geltungsbereiche

- 368a Teil1: Suchsdorf-Süd zwischen Eckernförder Straße, Nienbrügger Weg (heute Alter Nienbrügger Weg), Planstraße 1 (heute Nienbrügger Weg)
- 368b: Suchsdorf-Süd zwischen Kronshagen-Ottendorfer Au, Nienbrügger Weg und Holmredder
- 368c Suchsdorf-Süd zwischen Holmredder, Nienbrügger Weg und Klinkerwisch
- 368d Teil1: Suchsdorf-Süd zwischen Eckernförder Straße und Viehdamm (heute Klinkerwisch)
- 368e: Suchsdorf-Süd zwischen Kronshagen-Ottendorfer Au und Holmredder
- 368f: Suchsdorf-Süd zwischen Holmredder und Viehdamm (heute Alter Viehdamm)
- 368g: Suchsdorf-Süd zwischen Eckernförder Straße und Viehdamm (heute Alter Viehdamm)

2. Ziele und wesentliche Inhalte der Bebauungspläne

Aufgrund des Kreisentwicklungsplanes Kiel 1974-78 sollte Suchsdorf Schwerpunkt des Wohnungsbaus werden. Mit den Bebauungsplänen Nr. 368a Teil1, 368b, 368c, 368d Teil1, 368e, 368f und 368g sind dafür Flächen in Suchsdorf-Süd bereitgestellt worden. Die Bebauungspläne sichern unter Berücksichtigung des Bestandes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von innenstadtnahen und verkehrsgünstig gelegenen Wohnungen in überwiegend ein- bis zweigeschossiger Bauweise.

Zur Kronshagen-Ottendorfer Au ist ein 50m breiter Streifen von der Bebauung freizuhalten und zum Teil als Naherholungsfläche mit Kinderspielplatz ausgewiesen. Die vorhandene Knicks sollten weitgehend erhalten und ergänzt werden

Der Bebauungsplan 368c sichert den Standort eines vorhandenen Jugendheims mit angrenzender Grünfläche, im Norden ist eine Fläche für die Feuerwehr vorgesehen.

Entlang des Steenbeker Weges ist ein Lärmschutzwall festgesetzt (Bebauungspläne 368f und 368g).

3. Heilungsanlaß / Heilungserfordernis

3.1 Formelle Ausgangssituation

Die Bebauungspläne leiden an einem Ausfertigungsfehler. Die fehlende Ausfertigung ist ein Form- bzw. Verfahrensfehler, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.

Der Ausfertigungsfehler stellt einen sonstigen Verfahrens- und Formfehler nach Landesrecht dar, den die Gemeinde gemäß § 215 a Abs. 2 Baugesetzbuch durch Nachholen der Verfahrensschritte (Ausfertigung durch den Oberbürgermeister und öffentliche Bekanntmachung) heilen und den Bebauungsplan somit wieder zur Rechtskraft führen kann.

3.2 Konkreter Heilungsanlaß

Zur Sicherung der nach wie vor gültigen städtebaulichen Ziele der Bebauungspläne 368a-g sollen diese geheilt werden. Auch enthält der Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen, die weiterhin Gültigkeit haben sollen.

Etwaige Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne schränken die Möglichkeit der aktuellen Inkraftsetzung nicht ein, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

4. Formelle und materielle Voraussetzungen für eine erneute Inkraftsetzung

4.1 Formelle Voraussetzungen - Anlaßprüfung

Voraussetzung für eine aktuelle Inkraftsetzung ist neben der Nachholung der fehlerhaften Verfahrensschritte vor allem die Überprüfung der Vereinbarkeit der heutigen Rechts- und Sachlage mit der ursprünglichen Abwägung zum Satzungsbeschluß.

Das Stadtplanungsamt hat das Abwägungsergebnis der Bebauungspläne 368a-g, die mit folgenden Daten erstmalig in Kraft getreten sind:

- 368a Teil1 22.09.1978
- 368b 05.11.1980
- 368c 05.02.1980
- 368d Teil1 29.06.1978
- 368e 29.06.1978
- 368f 19.12.1978
- 368g 02.12.1979

unter Berücksichtigung der aktuellen Rechts- und Sachlage überprüft.

4.2 Planungsziele und Realisierung der Bebauungspläne

Die Festsetzungen der Bebauungspläne stimmen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

Das Plangebiet ist zu fast 100 % bebaut. Die vorhandenen Nutzungen stimmen mit den Festsetzungen der Bebauungspläne überein.

4.3 Materielle Überprüfung der Rechts- und Sachlage

Insgesamt sind keine abwägungserheblichen Änderungen der Rechts- und Sachlage festzustellen, die zwingend zu einer neuen Sachentscheidung in der Abwägung führen würden. Insbesondere wurden folgende Punkte geprüft:

a) Immissionssituation

Im Bebauungsplan Nr. 368f und 368g ist ein Lärmschutzwall zum Steenbeker Weg festgesetzt und realisiert. In der damaligen Schallschutzberechnung ist die Pegelminderung durch den Lärmschutzwall mit 8 dB(A) errechnet worden.

Diese Pegelminderung reicht auch für die in der Lärmkarte der Stadt Kiel von 1995 angegebenen Immissionswerte für Straßenverkehr in diesem Bereich von tagsüber 55 bis 60 dB(A).

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Biotop:

Durch die Bebauungspläne werden keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet

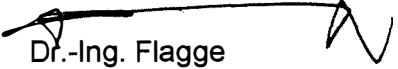
Im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind keine Biotop nach § 15 a/b LNatSchG vorhanden.

c) Altlasten / Altstandorte

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind weder Altstandorte oder Altlasten noch Altlastenverdachtsmomente bekannt.

4.4 Gesamtergebnis der Anlaßprüfung

Insgesamt entsprechen diese Bebauungspläne unverändert den städtebaulichen Zielen der Landeshauptstadt Kiel, die Planung ist nahezu vollständig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes realisiert worden. Gegenüber der in den Jahren 1978 - 1980 durchgeführten Abwägung hat sich die Rechtslage zwar geändert; jedoch sind die Änderungen nicht so abwägungserheblich, daß zwingend eine modifizierte Sachentscheidung erforderlich ist. Eine erneute Abwägung unter heutigen Gesichtspunkten würde zu keinem anderen Abwägungsergebnis führen, so daß die Bebauungspläne inhaltlich unverändert aktuell in Kraft gesetzt werden können.


Dr.-Ing. Flagge
Stadtbaurat

61	61.32 Ku	02	61.22 Bt	61.22 wi
